

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen (Bibliothekssatzung)

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2002
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27.12.2002

Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 08.12.2007

Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2011
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 41 vom 09.12.2011

Beschluss des Stadtrates vom 05.06.2014
Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 28 vom 27.06.2014

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) und vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Bibliothekssatzung:

§ 1 Status und Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Nördlingen ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs.1 Satz 1 GO der Stadt Nördlingen.
- (2) Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek Nördlingen gehört es,
 1. der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien im Sinne des Abs. 3 die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
 2. unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art
 - ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek Nördlingen zur Benutzung bereitzustellen und
 - ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek Nördlingen auszuleihen,
 3. bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken zu vermitteln,
 4. über ihre Bestände Auskunft zu erteilen oder Auskünfte aus Datenbanken zu vermitteln und
 5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, unter anderem durch Ausstellungen und Führungen.
- (3) Medien sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften, Graphiken, Karten, Informations- und Tonträger, Mikroformen, audiovisuelle Materialien, elektronische Datenträger und digitale Medien.

§ 2 Benutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

- (1) Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek Nördlingen nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen Benutzungs- und sonstige Entgelte zu benutzen, die nach der zu dieser Satzung gehörenden „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Nördlingen werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen oder im Amtsblatt der Stadt Nördlingen bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält auf Antrag einen Benutzerausweis (§ 4). Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Nach schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (im Allgemeinen beide Elternteile) und Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum) erhalten Kinder und Jugendliche ebenfalls einen Benutzerausweis.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Nördlingen Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Antragsteller oder der gesetzliche Vertreter von Kindern oder noch nicht volljährigen Jugendlichen muss sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung verpflichten. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Benutzer die Benutzungssatzung rechtsverbindlich auf dem Ausweis und gibt gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe (§ 5 Abs. 1) von Medien der Stadtbibliothek Nördlingen ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung einer Jahresgebühr ab dem Ausstellungsdatum zwölf Monate gültig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Nördlingen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Ist ein Benutzerausweis abhanden gekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen eine Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die von der Stadtbibliothek Nördlingen zur Ausleihe angebotenen Medien (Leihgegenstände) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und Übergabe der auszuleihenden Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|--|----------|
| • Bücher und Spiele | 4 Wochen |
| • Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Hörbücher, DVDs | 2 Wochen |
- Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Musik- und Kinder-CDs, CD-Roms, DVDs, Zeitschriften und Spiele.
- (5) Die Stadtbibliothek Nördlingen behält sich vor, die Leihfrist für Teile des Bestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen oder entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist der Leihgegenstand unaufgefordert bei der Verbuchungsstelle der Stadtbibliothek zurückzugeben. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek den Leihgegenstand zurückfordert.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen werden die Medien der Stadtbibliothek auch ohne Benutzerausweis ausgeliehen (Einzelausleihe).

§ 6 Benutzungsbeschränkungen Haus- und Benutzungsordnungen

- (1) Pro Ausweis werden höchstens 50 Medien entliehen, davon höchstens 1 Brettspiel.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek Nördlingen benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Tonträger und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern anderes nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Stadtbibliothek Nördlingen haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Datenträger entstehen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, bei dem Gebrauch der von der Stadtbibliothek Nördlingen überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien, zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbibliothek Nördlingen mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.
- (5) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Rückstand ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen. Das Bibliothekspersonal kann ihm solange auch die weitere Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen verweigern.
- (6) Die Stadtbibliothek Nördlingen kann im Rahmen dieser Satzung weitergehende, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene oder ausleihbare Medien der Stadtbibliothek Nördlingen können auf Wunsch des Benutzers gegen Entrichtung einer Gebühr zur Benachrichtigung vorbestellt werden.
- (2) Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgeholt, kann die Stadtbibliothek Nördlingen anderweitig darüber verfügen. Die Vormerkgebühr kann bei Nichtabholung nicht zurückgezahlt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek Nördlingen nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können von anderen Bibliotheken nach deren (Benutzungs-)Bestimmungen über den Leihverkehr (Fernleihe) gegen Gebühr beschafft werden.
- (2) Die Stadtbibliothek Nördlingen kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen.

§ 9 Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Beschädigungen sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) Entlehene Bücher und andere Medien sind bestimmungsgemäß zu nutzen, sorgfältig und schonend zu behandeln. Sie dürfen weder beschädigt noch an Dritte weiterverliehen werden.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek Nördlingen anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für beschmutzte oder sonst beschädigte wie auch abhanden gekommene Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, gemäß § 11 Ersatz leisten.

§ 10 EDV-Arbeitsplätze und Internet-Zugänge für Benutzer

- (1) Die von der Stadtbibliothek Nördlingen für die Benutzer in den öffentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten PCs dienen zur Nutzung des Internets, der Multimediadatenräger und des elektronischen Bibliothekskataloges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software) und für die Verfügbarkeit der von den Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (2) Alle Computer der Stadtbibliothek müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden. An den Multimediaarbeitsplätzen dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der vorhandenen PCs oder der Multimediaarbeitsplätze ist untersagt.
- (3) Die Nutzung des Internets ist kostenfrei und nur nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Bibliothekspersonal gestattet. Bei großem Andrang kann die Nutzungsdauer nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.

-
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Nördlingen oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen oder sich sonst unerlaubte Vorteile oder Nutzen zu verschaffen.
 - (5) Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
 - (6) Verstöße gegen die Ge- und Verbote der vorstehenden Benutzungsbestimmungen in den Absätzen 2, 4 und 5 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.
 - (7) Die Stadtbibliothek Nördlingen haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
 - (8) Die Stadtbibliothek Nördlingen haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen
 - aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
 - durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern oder
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
 - (9) Die Benutzer haben die von ihnen verursachten Schäden an den Bibliotheks-PCs und EDV-Arbeitsplätzen einschließlich der dazu gehörenden Geräte und Medien wie auch die Kosten zu ersetzen, die bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen.
 - (10) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek Nördlingen zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen beziehen, einschränken kann.
 - (11) Die Stadtbibliothek Nördlingen kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Kosten- oder Schadensersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek Nördlingen nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar oder Ersatzgerät, eine Reparatur oder Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Medium oder (Arbeits-)Gerät zu beschaffen ist. Außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kindern oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Kontrollen, Fundsachen und Hausrecht

- (1) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien der Stadtbibliothek Nördlingen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden sowie Medien, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden.
- (3) Rauchen und Essen sind in der Stadtbibliothek Nördlingen nicht gestattet, Trinken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen im Erdgeschoss. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek Nördlingen nicht mitgebracht werden.
- (4) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek Nördlingen keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken oder der Garderobe abhanden gekommen sind.
- (6) In der Bibliothek Nördlingen gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 BGB behandelt.
- (7) Die Stadtbibliothek Nördlingen und ihr Personal sind berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.
- (8) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek Nördlingen oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (9) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbibliothek Nördlingen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt oder verteilt werden.

§ 13 Bibliotheksgebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen“ geregelt.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegendem oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Anwesen und in den Räumen der Stadtbibliothek Nördlingen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor dem Verlassen der Bibliotheksräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt oder entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Räume, Einrichtungsgegenstände oder Medienbestände der Stadtbibliothek Nördlingen beschädigt oder den Bibliotheksbetrieb oder andere Nutzer stört, beeinträchtigt oder behindert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 41 vom 9. Dezember 2011 bekanntgemachte Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Nördlingen (Bibliothekssatzung) außer Kraft.

Nördlingen, 24. Juni 2014

Hermann Faul
Oberbürgermeister